

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER NATURKUNDE IN CISMAR und hat seinen Sitz in Cismar, Ostholstein. Er wurde am 24. Mai 1991 gegründet. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke„ der Abgabenordnung.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Verein macht es sich zur Aufgabe, durch kulturelle, pädagogische und wissenschaftliche Aktivitäten die Naturpädagogik und Naturforschung zu fördern. Das soll insbesondere erreicht werden durch:

- a.) Vermittlung biologischer und ökologischer Bildung durch Ausstellungen und Veranstaltungen;
- b.) Bewahrung von naturkundlichen Sammlungstücken als kulturelle Zeugen der Vergangenheit und Gegenwart;
- c.) Forschung im Fachbereich Biologie, vor allem im Gebiet der Weichtierkunde (Malakozoologie), einschließlich der Veröffentlichung der Ergebnisse. Die Bestrebungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden dabei nachdrücklich unterstützt. Die Ziele werden in Zusammenarbeit mit dem Naturmuseum Cismar verfolgt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Durch den Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf entsprechenden schriftlichen Antrag der Bewerber durch Mehrheitsbeschluß. Lehnt der Vorstand einen Antrag ab, so kann die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit die Aufnahme beschließen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a.) durch einen Austritt, der nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich erklärt werden kann.
 - b.) Bei Tod eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft, ohne daß es einer Kündigung bedarf.
 - c.) Durch Ausschluß, beschlossen durch die Mitgliederversammlung.
4. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit festgesetzt.
5. Volljährige Mitglieder haben Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins und der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben auch das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Alle Mitglieder haben die Pflicht, den Verein nach Kräften in der Verwirklichung seiner Ziele zu unterstützen und zu fördern.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand lädt dazu schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung.
2. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf Antrag von 1/5 der Mitglieder ist er dazu binnen 4 Wochen verpflichtet.
3. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig. Sie entscheidet, sofern nicht Gesetz oder Satzung es anders bestimmen, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.
4. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die als einzigen Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung„ hat.
5. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist von zwei Mitgliedern des Vorstands und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht Vorstandsangelegenheiten sind oder dem Vorstand zugewiesen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorstands;

2. Wahl von zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen;
3. Genehmigung des Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands;
4. Genehmigung des Haushaltsplans;
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
6. Beschlußfassung über Satzungsänderungen;
7. Übertragung von Vorstandsaufgaben an Dritte;
8. Beschlußfassung über Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem / der Vorsitzenden,
 - dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer / der Schriftführerin,
 - dem Kassenverwalter / der Kassenverwalterin,
 - drei Beisitzern / Beisitzerinnen.

Der / die jeweilige Museumsleiter /in des HAUS DER NATUR – CISMAR ist zu allen Sitzungen des Vorstands einzuladen und nimmt an ihnen mit beratender Stimme teil.

2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf Antrag wird geheime Wahl durchgeführt. In jedem Jahr scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig. Der / die stellvertretende Vorsitzende und der / die erste und dritte Beisitzer /in scheiden ein Jahr nach der konstituierenden Sitzung aus.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm angehörenden Mitglieder anwesend ist. Falls weniger als die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen ist, ist eine neue Vorstandssitzung mit der gleichen Tagesordnung innerhalb von zwei Wochen mit einwöchiger Ladungsfrist einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen, das von dem / der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
4. Jedes Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von der 1/4 Mitglieder mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Der / die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung.
2. Der / die Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer / die Schriftführerin, sowie der Kassenverwalter / die Kassenverwalterin vertreten als geschäftsführender Vorstand den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Sie sind seine gesetzlichen Vertreter im Sinne von § 26 BGB. Sie sind berechtigt, schriftliche Untervollmachten zu erteilen. Der Verein wird durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende mit jeweils einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und erledigt die Vereinsangelegenheiten nach den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
4. Der Kassenverwalter / die Kassenverwalterin ist für die ordnungsgemäße Kassenführung und Vermögensverwaltung verantwortlich. Er / sie hat der Mitgliederversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Kassenbericht vorzulegen. Die Führung der Kassengeschäfte kann Dritten übertragen werden.
5. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 10 Kassenprüfer / Kassenprüferinnen

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, auf die Dauer von zwei Jahren zu Kassenprüfern / Kassenprüferinnen.
2. In jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer / eine Kassenprüferin aus. Wiederwahl ist nicht zulässig.
3. Die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen sind berechtigt, die gesamte Geschäftsführung einschließlich der Kassenverwaltung des Vereins zu überprüfen und zu diesem Zweck Einsicht in sämtliche Bücher und Unterlagen zu nehmen.
4. Sie sind verpflichtet, eine Prüfung am Ende jedes Geschäftsjahres vorzunehmen.
5. Sie haben der Mitgliederversammlung über jede Prüfung einen Prüfbericht vorzulegen. Dieser Bericht ist von beiden Kassenprüfern / Kassenprüferinnen zu unterzeichnen.

§ 11 Arbeitskreise

Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung seiner praktischen Arbeit Arbeitskreise zu bilden. Sie haben beratenden Charakter und werden in der Regel für bestimmte, fest umrissene Einzelaufgaben bestimmt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluß der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Sind nicht 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Auf dieser Versammlung kann der Auflösungsbeschluß mit 2/3 der anwesenden Mitglieder gefaßt werden. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Grömitz mit der Verpflichtung es nur für satzungsgemäße gemeinnützige Zwecke zu verwenden.